

## **Stellungnahme zum Entwurf des BMUB für ein Verpackungsgesetz in der Fassung vom 10. August 2016**

Die kunststofferzeugende Industrie begrüßt, dass das Bundesumweltministerium, BMUB, den Entwurf für ein Verpackungsgesetz vorgelegt hat. Dies ist wichtig, um die Unsicherheiten der vergangenen Monate im Zuge der Diskussionen um ein Wertstoffgesetz zu beenden. Die jetzt anstehenden Verfahren für die Umsetzung des Gesetzesentwurfs sollten möglichst rasch vorangetrieben werden, damit die Ausgestaltung der Produktverantwortung – wie im Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert – fortgeführt werden kann. Das qualitativ hochwertige Niveau der Kunststoffabfallverwertung in Deutschland zeigt, dass sich dieses System bewährt hat. Deshalb gilt es, diese Erfolge zu bewahren.

Im Folgenden nehmen wir spezifisch auf die kunststoffrelevanten Aspekte der Paragraphen 16 und 21 Bezug.

In den gemäß § 16 Abs. (2) bis (4) beschriebenen „Anforderungen an die Verwertung“ sind die Verwertungsquoten und insbesondere die werkstofflichen Recyclingquoten signifikant erhöht. Hiervon ist der Werkstoff Kunststoff im Besonderen betroffen. Diese ambitionierten Zielvorgaben machen es erforderlich, dass unter Beibehalt des heute bereits erreichten hohen Qualitätsniveaus der Kunststoffabfallverwertung weitere Optimierungen sowohl bei der Gestaltung der Verpackungen als auch der Technologieentwicklung bei der Sortierung und Aufbereitung stattfinden. Derartige Weiterentwicklungen benötigen allerdings Zeit für Planung, Investition sowie Einführung und Etablierung im Markt. Deshalb ist zur Erreichung derartig ambitionierter Quotenvorgaben eine ausreichende, mehrjährige zeitliche Streckung insbesondere für die materialspezifischen Quoten des § 16 Abs. (2), Sätze 2 und 3 und des § 16 Abs. (3) sowie für die Recyclingquoten der LVP-Sammlungen insgesamt im § 16 Abs. (4) notwendig.

Die werkstoffliche Verwertungsquote des § 16 Abs. (4) in Höhe von 50% für die insgesamt erfassten LVP-Abfälle bedeutet für den Werkstoff Kunststoff gar eine Erhöhung auf 80%, wenn diese auf die lizenzierte Menge bezogen würde. Die Quotenanforderung wird ab dem Jahr 2020 sogar noch weiter verschärft auf 93%.

Die Erreichung dieser Zielvorgaben ist vor allem deshalb schwierig, da die LVP-Sammlungen nicht nur Wertstoffe enthalten, sondern auch erhebliche Anteile Sortierreste in einer Größenordnung von 35%. Insofern ist die Quote der werkstofflichen Verwertung für die LVP-Sammlungen ausschließlich auf die darin enthaltenen Wertstoffe abzustellen.

Die Nutzung der in der LVP-Sammlung erfassten Wertstoffe, darunter u.a. auch von Kunststoffabfällen, wird wesentlich durch die Qualität der LVP-Sammlungen mitbestimmt. Signifikanter Einfluss hierauf hat nicht zuletzt der Endverbraucher durch seine ordnungsgemäße Entsorgung. So werden hohe Anteile an Unrat in den LVP-Fractionen festgestellt. Dies schränkt jedoch die Ausbeute von Wertstoffen aus den Sortieranlagen deutlich ein. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Informations- und Aufklärungsarbeit über die geordnete Abfallsammlung bei LVP-Abfällen noch weiter intensiviert und verbessert wird. Bereits heute erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in maßgeblichem Umfang Finanzmittel aus

den Lizenzgebühren der von der Wirtschaft getragenen dualen Systeme, sog. Nebenentgelte. Es ist notwendig, dass diese Mittel für die Aufklärungsarbeit der Verbraucher zweckgebunden verwendet werden.

Der bei der „ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte“ des § 21 Abs. (1) und (2) enthaltene Bezug zu Materialien ist aus Sicht der Kunststoffherzeuger nicht zielführend. Unter Umständen können hierdurch sogar nachteilige Effekte für die ökologische Gesamtbetrachtung entstehen, denn in erster Linie haben Kunststoffverpackungen die Aufgabe, den Inhalt zu schützen. So belegen Studien, dass beispielsweise die Nutzung und Haltbarkeit von Lebensmitteln durch Kunststoffverpackungen signifikant verlängert werden kann und auch eine deutlich verbesserte Nutzung für den Verbraucher erreichbar ist, so etwa hinsichtlich Convenience, Portionierbarkeit usw. Die auf diese Weise erzielte Ressourcenschonung durch Vermeidung von Verlusten bzw. Verderb etwa von Lebensmitteln übertrifft die Möglichkeiten einer ökologischen Gestaltung einer Verpackung bei weitem, soweit diese lediglich auf eine Materialbetrachtung für das Recycling reduziert werden. Aus diesem Grunde stellt § 21 Abs. (1) 1. eine signifikante Einschränkung mit Blick auf eine ganzheitliche Lebenswegbetrachtung von Verpackungen und dessen Inhalt dar.

Aus dem gleichen Grunde ist zu fordern, dass § 21 Abs. (2) nicht materialspezifisch betrachtet wird, sondern die Ausgestaltung des ökologischen Designs anhand sachlich-fachlicher Kriterien über den gesamten Lebensweg beschrieben wird.

Hierzu wird die Entwicklung und Veröffentlichung von Mindeststandards der Zentralen Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt gemäß § 21 Abs. (3) und § 26 Abs. (1) 13 als zielführend angesehen. Ausdrücklich wird die Evaluierung gemäß § 21 Abs. (4) begrüßt, da diese die notwendige Voraussetzung zur Überprüfung für die Wirksamkeit der ökologischen Gestaltung schafft. Hierbei sind unbedingt die oben beschriebene ganzheitliche Betrachtung sowie die Feststellung des derzeitigen Status Quo zu berücksichtigen. Nur so lassen sich eine Vergleichbarkeit zum heutigen Stand ermöglichen und Verbesserungspotentiale ermitteln. Für diese Aufgabe müssen die beteiligten Akteure eingebunden werden.

Die deutschen Kunststoffherzeuger sind bereit, ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in die Diskussion einzubringen und sich am Dialog zu beteiligen.

Frankfurt am Main, 5. September 2016

gez. Dr. Ingo Sartorius